

Begrenzung der Kompetenz der Militärgerichte), so schließt der Sonderbeauftragte seinen Bericht, bleibe zu hoffen, daß noch weitere Maßnahmen zur Normalisierung der menschenrechtlichen Situation in Polen getroffen werden. *Martina Palm* □

Rechtsfragen

Geiselnahme-Konvention jetzt in Kraft (24)

(Vgl. auch: Hans G. Kausch, Das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme, VN 3/1980 S.77ff. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.106ff.)

Die 1976 vorgetragene erste eigenständige UN-Initiative des noch jungen Mitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland hat kurz vor dem zehnten Jahrestag des Beitritts Früchte getragen: Anfang Juni 1983 ist das *Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme* nach Hinterlegung der erforderlichen 22 Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden in Kraft getreten. Das Inkrafttreten (wenn auch vorerst nur für einen begrenzten Kreis von Staaten) stellt zugleich einen Nachklang zu der ansonsten fruchtlos gebliebenen Debatte um den »internationalen Terrorismus« dar.

Entgegen manchen Erwartungen war es in den Jahren 1977 bis 1979 gelungen, in einem Ad-hoc-Ausschuß der Generalversammlung Einvernehmen über den Entwurf eines Übereinkommens zu erzielen. Am 17. Dezember 1979 legte dann die Generalversammlung in ihrer Resolution 34/146 die Konvention den Staaten zur Unterzeichnung vor. Sie soll eine Lücke im internationalen Schutzrecht schließen; die bereits auf universaler Ebene bestehenden Übereinkommen gegen Geiselnahme — wie etwa die Diplomatenenschutz-Konvention, die Übereinkommen zur Sicherung des internationalen Luftverkehrs, die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges — sind nämlich auf bestimmte Personengruppen oder Sachbereiche beschränkt. Die Konvention will insbesondere durch das Prinzip »aut dedere aut iudicare«, d.h. durch die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Auslieferung oder Strafverfolgung des Täters (Art.8), von Geiselnahmen abschrecken. Dabei wird die Auslieferung als ein besonders wirksames Abschreckungsmittel durch die in Art.10 getroffenen Regelungen bevorzugt: Die Geiselnahme wird danach als zur Auslieferung verpflichtende Straftat in alle bestehenden Auslieferungsverträge einbezogen (bzw. muß in künftige Auslieferungsverträge aufgenommen werden); bei fehlender vertraglicher Auslieferungsverpflichtung kann der ersuchte Staat, der die Auslieferung ansonsten vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, die Konvention selbst als Rechtsgrund für eine Auslieferung benutzen; Staaten, die die Auslieferung nicht von einem Auslieferungsvertrag abhängig machen, erkennen untereinander die Geiselnahme als eine der Auslieferung unterliegende Straftat an. Allerdings beurteilt sich die Auslieferung im übrigen nach dem Recht des ersuchten Staates.

Hauptstreitpunkt bei den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses war die von einer Anzahl Staaten der Dritten Welt erhobene Forderung gewesen, daß der Kampf der Völker

um Selbstbestimmung gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung oder rassistische Regimes nicht behindert werden dürfe. Dieser Forderung ist Rechnung getragen worden durch die in Art.12 getroffene Regelung, nach der auf Geiselnahmen im Rahmen nationaler Befreiungskämpfe die Konvention dann keine Anwendung findet, soweit das Genfer Recht (das jegliche Geiselnahme verbietet) anwendbar ist und zur Auslieferung oder strafrechtlichen Verfolgung verpflichtet. Damit konnte die Dritte Welt einerseits verhindern, daß die Aktionen der nationalen Befreiungsbewegungen auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die Taten gewöhnlicher Verbrecher einschließlich Terroristen, andererseits blieb das schon genannte Prinzip des »aut dedere aut iudicare« erhalten. Ob der mit der Konvention angestrebte Abschreckungseffekt erreicht werden wird, ist zur Zeit noch schwer abzuschätzen. Ihre Wirksamkeit wird nicht zuletzt von der Zahl der Ratifikationen abhängen. Bislang gilt das Übereinkommen für die folgenden 22 Staaten: Ägypten, Bahamas, Barbados, Bhutan, Chile, Deutschland (Bundesrepublik), El Salvador, Finnland, Großbritannien, Guatemala, Honduras, Island, Kenia, Korea (Republik), Lesotho, Mauritius, Norwegen, Panama, Philippinen, Schweden, Suriname, Trinidad und Tobago. Unterzeichnet haben 25 weitere Staaten. *Ingrid Jahn* □

Staatseigentum und Staatsschulden: Staaten-nachfolge-Konferenz in Wien (25)

I. Bestimmte völkerrechtliche Kodifikationsvorhaben beschäftigen die zuständigen Gremien der Weltorganisation über lange Zeiträume hinweg, wie sich beim Thema der Übernahme rechtlicher Verpflichtungen durch Nachfolgestaaten zeigt. Relevant ist es hauptsächlich für die Fälle von Unabhängigerwerb oder Neugründung (sei es durch Fusion, sei es durch Sezession) von Staaten.

Auf ihrer ersten Tagung im Jahre 1949 hatte die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen die »Staaten- und Regierungsnachfolge« den Bereichen des Völkerrechts zugeordnet, die sich für eine Kodifizierung eignen; 1962 setzte sie diese Frage auf die Liste ihrer vorrangigen Arbeiten und sprach sich 1963 dafür aus, entsprechende Artikelentwürfe auszuarbeiten. 1967 wurde der Gesamtkomplex aufgeteilt in die Fragen der Nachfolge bei Verträgen bzw. in anderen Angelegenheiten als Verträgen; ein dritter Komplex, die Nachfolge bei der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, wurde nicht behandelt. Nach der Verabschiedung der »Wiener Konvention über Staatenachfolge bei Verträgen« am 23. August 1978 (siehe VN 5/1978 S.169f.) verblieb der zweite Regelungsbereich. 1981 verabschiedete die Völkerrechtskommission nach 13 Berichten eines Sonderberichterstatters auf ihrer 33. Tagung einen Entwurf für eine *Konvention über die Staatenachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten*. Die UN-Generalversammlung beschloß daraufhin, zu einer Staatenkonferenz einzuladen. Diese Konferenz wurde vom 1. März bis zum 8. April 1983 in Wien abgehalten; 76 Staaten nahmen teil. Mit den Stimmen der Dritten Welt und des Ostblocks wurde am 7. April der Konventionstext verab-

schiedet. Der Entwurf der Völkerrechtskommission wurde ohne wesentliche Änderungen übernommen.

II. Die Konvention regelt nach einem allgemeinen Teil (Art.1 bis 6) in drei parallel aufgebauten Abschnitten die Staatenachfolge in Staatsvermögen (Art.7 bis 18), Staatsarchive (Art.19 bis 31) und Staatsschulden (Art.32 bis 41); ausdrücklich unberührt von diesen Bestimmungen sollen gemäß Art.5 andere im Zusammenhang mit der Staatenachfolge auftretende Fragestellungen bleiben. Nicht geregelt bleiben also unter anderem Fragen der Rechtspositionen Privater und der Staatsangehörigkeit. In einem fünften Teil werden die Möglichkeiten der Streitbeilegung in 5 Paragraphen behandelt; dieser Gegenstand war im Entwurf der Völkerrechtskommission nicht enthalten. Teil VI (Schlußbestimmungen) regelt in beabsichtigter Korrespondenz zu Teil VII der Staatenachfolge-Konvention von 1978 die Fragen der Unterzeichnung, der Ratifizierung, des Beitritts und des Inkrafttretens.

Inhaltlich stellt die Konvention den Versuch dar, eine auf dem Gebiet der Staatenachfolge wenig einheitliche Staatenpraxis und nur rudimentär entwickeltes Völkergewohnheitsrecht zu kodifizieren und weiterzuentwickeln, wobei sich die westlichen Länder vehement gegen das Ausmaß der Weiterentwicklung zur Wehr setzten. Zum Teil ist dies wohl auch gelungen. Die Konvention regelt für die Grundtypen des Sukzessionsfalles — Gebietswechsel, Vereinigung und Auflösung von Staaten, Abtrennung eines oder mehrerer Teile des Staatsterritoriums — die Nachfolge der neuen Staaten in das Eigentum, die Archive und die Schulden des Vorgängerstaates; dabei unterscheidet sie zwischen den am Sukzessionsfall direkt beteiligten Staaten und dritten Staaten, deren Rechte berührt werden können. Letzteres ist besonders wesentlich für die Regelung der Nachfolge in die Schulden des Vorgängerstaates, an der vor allem die westlichen Länder als zumeist Gläubigerstaaten besonders interessiert waren. Artikel 36 enthält — nach kontroversen Beratungen — die klare Aussage, daß eine Staatensukzession die Rechte und Pflichten der Gläubiger unberührt läßt; allerdings erstreckt sich diese Regelung nicht auf *private* Gläubiger. Forderungen des Vorgängerstaates gegen Private gehen jedoch auf den Nachfolgestaat über.

Besondere Berücksichtigung erfuhren die »neuen« unabhängigen Staaten, denen in Art.15, 28 und 38 eine bevorzugte Behandlung zuteil wird; beispielsweise müssen diese Staaten grundsätzlich keine Staatsschulden von ihren Vorgängern übernehmen. Artikel 15 Abs.4, Art.28 Abs.7 und Art.38 Abs.2 bilden zusätzlich normative Absicherungen für den Fall der — als Ausnahme angenommenen — Vereinbarung von Devolutionsabkommen zwischen Vorgänger- und Nachfolgestaat über die Nachfolge. Danach sind Schranken der Vertragsfreiheit sowohl das Prinzip der »ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen« (Art.15 Abs.4; Art.38 Abs.2), als auch das »Recht auf Entwicklung« und das »Recht auf kulturelles Erbe« (Art.28 Abs.7; Art.30 Abs.3; Art.31 Abs.4) und schließlich das »grundlegende ökonomische Gleichgewicht« (Art.38 Abs.2). Die Rechtfertigung für diese Sonderbehandlung sahen die Länder der Dritten Welt zum einen in der finanziellen Situation der Ent-